



# **Richtlinie zum Förderprogramm „Individuelle Beratung zur privaten Starkregenvorsorge“**

Stand: September 2026

## **1. Zweck der Förderung**

Der Klimawandel trägt dazu bei, dass Starkregenereignisse in Karlsruhe häufiger und intensiver auftreten. Starkregen bedeutet, dass innerhalb kurzer Zeit in einem lokal sehr begrenzten Bereich Niederschläge von hoher Intensität und Menge auftreten. Starkregen kann überall, auch abseits von Flüssen, zu plötzlichen Überschwemmungen führen. Besonders im Sommer können intensive Regenfälle in Verbindung mit starken Gewittern große Schäden verursachen. Die genaue Vorhersage ist schwierig, so dass es oft nur eine kurze oder gar keine Vorwarnzeit gibt. In der Ebene können Wassermengen die Entwässerungssysteme überlasten, wodurch Senken und Infrastruktur betroffen sind. Kleine Gewässer können schnell anschwellen und über die Ufer treten. Im bergigen Gelände können sich Sturzfluten mit hohen Fließgeschwindigkeiten bilden.

Der Schutz vor Starkregen ist nicht allein kommunale Aufgabe. Auch Bürgerinnen und Bürger haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor den Gefahren von Starkregen zu schützen. Durch geeignete Vorsorgemaßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück kann das starkregenbedingte Risiko reduziert werden (Objektschutz).

Daher hat die Stadt Karlsruhe in der Klimaanpassungsstrategie von 2021 beschlossen, den Objektschutz durch Eigentümerinnen und Eigentümer zu fördern (Maßnahme EW-7: „Verstärkte Sensibilisierung und Beratung von Eigentümern und Bauherren zum Objektschutz bei Starkregen“). Bisher fördert die Stadt Karlsruhe den Objektschutz beispielsweise mit der Internetseite [www.karlsruhe.de/starkregen](http://www.karlsruhe.de/starkregen), wo unter anderem die Starkregengefahrenkarten einsehbar sind und wichtige Informationen zur Eigenvorsorge gegeben werden. Als weiteren Teil dieser Maßnahme aus der Klimaanpassungsstrategie hat die Stadt Karlsruhe die vorliegende Förderrichtlinie beschlossen. Ziele der Richtlinie sind

- die zusätzliche Sensibilisierung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden in Karlsruhe für die Thematik
- die professionelle Beratung über die Möglichkeiten des Objektschutzes gegen Starkregenrisiken

## 2. Förderfähige Maßnahme

Gefördert wird die Beratung über die Möglichkeiten des Objektschutzes gegen Starkregenrisiken für baurechtlich zugelassene Gebäude im Stadtkreis Karlsruhe.

Förderfähig sind unabhängige und produktneutrale Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz, die durch qualifizierte Sachkundige durchgeführt werden. Die Beratung muss objektbezogen erfolgen und eine standortspezifische Bewertung des Starkregen- und Hochwasserrisikos für das jeweilige Gebäude sowie fachlich angemessene Handlungsempfehlungen zur Reduzierung des Starkregenrisikos beinhalten. Die Beratung kann nur einmal pro Gebäude gefördert werden.

Die Beratung muss in einem Beratungsprotokoll dokumentiert werden, das mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- Ermittlung der ortsspezifischen Gegebenheiten mit mindestens einer nachweislich durchgeführten Ortsbegehung durch den oder die Sachkundige
- es muss eine Bewertung der Überflutungsgefährdung infolge Starkregen und Hochwasser vorliegen
- es muss eine systematische Betrachtung der potenziellen Wassereintrittspunkte erfolgen
- die objektive Bewertung der Schadensanfälligkeit (Baukonstruktion, Gebäudetechnik, Nutzungsart) muss nach eindeutigen Kriterien im Ausgangszustand erkennbar sein
- unter Beachtung der örtlichen und konstruktiven Randbedingungen muss die gemeinsame Festlegung eines Schutzziels (zum Beispiel Wasserstandhöhe mit Auftretenswahrscheinlichkeit) erfolgen
- es muss ein objektkonkretes, ganzheitliches Bauvorsorgekonzept des oder der Sachkundigen bestehen
- die Wirksamkeit der Vorsorgemaßnahmen im Zielzustand muss nachweisbar sein
- es sollten technisch tragfähige und nachhaltige Lösungen angestrebt werden, sowie der Klimawandel beachtet werden.

Für Beratungsprotokolle nach dem Standard des Hochwasser-Passes des HochwasserKompetenzCentrums (HKC) e.V. zum aktuellen Stand sind diese Mindestvoraussetzungen erfüllt. Im Falle, dass andere Beratungsformate genutzt werden, ist die Einhaltung der oben genannten Mindestkriterien durch ein entsprechendes Beratungsprotokoll nachzuweisen.

Die Beratung hat durch Sachkundige zu erfolgen, die eine der nachfolgenden oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können:

- Hochwasser-Pass-Sachkundigen-Schulung nach dem HKC e.V.
- DWA-geprüfter Fachplaner oder Fachplanerin Starkregenvorsorge
- Standardreferenz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Rahmen des „kommunalen Starkrisikomanagements“

Es wird empfohlen im Vorfeld der Beauftragung des oder der Sachkundigen mit der Stadtverwaltung Karlsruhe (Kontakt: [starkregenvorsorge@ua.karlsruhe.de](mailto:starkregenvorsorge@ua.karlsruhe.de)) zu klären, ob eine vergleichbare Qualifikation vorliegt.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Stadtkreis Karlsruhe, die eine Beratung im Sinne dieser Richtlinie durchführen wollen. Erbbauberechtigte sind Eigentümerinnen und Eigentümern gleichgestellt.

Weitere Antragsberechtigte sind u.a.:

- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- Vereine, die ein eigenes Vereinsgebäude im Karlsruher Stadtgebiet besitzen
- gesetzliche/bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter der oben Genannten

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und unterstützt ausschließlich die fachliche Beratung durch ausgewiesene Sachkundige.

Pro Beratung beträgt die Fördersumme maximal 500,00 €, wobei diese nur einmalig pro Gebäude in Anspruch genommen werden kann.

Die Förderung erstreckt sich auf nachweislich entstandene Beratungskosten, während Kosten für die Planung oder Umsetzung weitergehender Maßnahmen, wie Bauleistungen, Materialien oder Eigenleistungen, nicht förderfähig sind.

### 5. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine Doppelförderung derselben Beratungskosten durch mehrere Förderprogramme ist ausgeschlossen.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Zuschuss ist mit dem entsprechenden Antragsformular bevorzugt digital beim Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe zu beantragen:

E-Mail: [starkregenvorsorge@ua.karlsruhe.de](mailto:starkregenvorsorge@ua.karlsruhe.de)

Postanschrift: Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Klima, Markgrafenstr. 14, 76131 Karlsruhe

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen bevorzugt digital beizulegen:

- Rechnung des oder der Sachkundigen oder eines entsprechenden Fachbüros an den Antragsberechtigten für die Durchführung der Beratung
- Kopie des Beratungsprotokolls oder einer Kurzzusammenfassung des Beratungsprotokolls, zum Beispiel das Zertifikat des Hochwasser-Passes des HochwasserKompetenzCentrums (HKC) e.V.

Eine Förderung kann bis zu sechs Monate nach erfolgter Beratung beantragt werden. Eine Fristversäumnis kann den Ausschluss der Förderung bewirken. Beratungen, die vor dem 30.09.2026 stattgefunden haben, sind nicht förderfähig.

Den beauftragten Personen der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Beratung zu ermöglichen.

## **7. Vergabe und Auszahlung von Mitteln**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadtverwaltung Karlsruhe als Bewilligungsbehörde auf der Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden nach dem Prioritäts-Prinzip vergeben. Dementsprechend werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres vollständigen und bescheidungsreifen Eingangs bei der Stadtverwaltung Karlsruhe bearbeitet.

Im Regelfall erstellt die Stadtverwaltung Karlsruhe innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags einen Förderbescheid, der bevorzugt digital an die Antragstellenden verschickt wird. Grundsätzlich wird die Förderung per Überweisung unbar auf ein inländisches Konto des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin ausgezahlt. Die Auszahlung der Fördermittel wird durch das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe umgesetzt.

Das Förderprogramm kann aufgrund begrenzter finanzieller oder personeller Kapazitäten auch vor dem Ende der Geltungsdauer ausgesetzt werden. Das Risiko im Fall der Ablehnung eines Antrages trägt der oder die Antragstellende.

## **8. Widerrufsmöglichkeiten**

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Beratung nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2027 in Kraft. Anträge können bis zum 31.07.2027 gestellt werden.

Die Stadt Karlsruhe behält sich jederzeit Änderungen der Förderrichtlinie und -kriterien vor.

## **10. Datenschutz**

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz ihrer persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO durch die Stadtverwaltung Karlsruhe gewahrt.